

# Statuten

des für die beiden Fürstenthümer

## ⌘ Lippe und Schaumburg-Lippe ⌘ gemeinsamen Ehrenkreuzes.

Wir Paul Friedrich Emil Leopold, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain zu Vianen und Aneiden, Erbburggraf zu Utrecht etc. etc.

und

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

Um besondere Verdienste um Uns und Unser Land zu belohnen und Einzelnen einen Beweis Unserer Guld und Zuneigung geben zu können, haben Wir beschlossen, ein gemeinschaftliches Ehrenkreuz zu stiften und darüber nachstehende Anordnungen getroffen.

### §. 1.

Das von Uns gestiftete Ehrenkreuz trägt die Benennung:

„Ehrenkreuz des Fürstlich Lippischen Gesamthauses.“

### §. 2.

Das Ehrenkreuz besteht aus drei Klassen und wird mit demselben noch eine goldene und eine silberne Verdienst-Medaille in Verbindung gebracht.

### §. 3.

Die Verleihung Unseres Ehrenkreuzes erfolgt aus freier höchster Entschliebung der beiden Landesherrn, um dadurch Denjenigen, welche sich durch hervorragende Dienstleistungen, aufopfernde Ergebenheit, sowie durch Treue und Redlichkeit in ihrem Berufe Anspruch auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben, ein öffentliches Zeichen Unserer Anerkennung zu geben; sowie auch jene Ausländer zu ehren, welche sich um Uns und Unser Land verdient gemacht haben.

### §. 4.

Die Decoration besteht

#### A. Erste Klasse:

In einem goldenen achtspeizigen, weiß emailirten Kreuze; in der Mitte desselben der goldene Stern von Schwalenberg und Sternberg; auf diesem — sodas die 8 Strahlen darunter hervorstehen — roth emailirt auf weißem Grunde die Lippische Rose, letztere in Goldschrift umgeben von der Devise: „Für Treue und Verdienst.“

Die Reversseite des Kreuzes enthält auf dem Mittelschild desselben die durch eine Fürstenkrone gekrönten Initialen der Durchlachtigsten Stifter. Ueber dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

Die Decoration wird an einem etwas über zwei Zoll breiten rothen, seidenen, gewässerten, goldbeingeftzten Bande um den Hals getragen.

#### B. Zweite Klasse:

Dasselbe Kreuz, jedoch ohne Krone, an einem gleichen, indeß nur einen Zoll breiten Bande im Knopfloch oder auf der linken Brust zu tragen.

### C. Dritte Klasse:

Ein einfach silbernes Kreuz von derselben Form und mit denselben Mittelschildern wie die beiden höhern Klassen am Bande der zweiten Klasse und wie diese zu tragen.

#### §. 5.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes erfordert bei Inländern in der Regel für die erste Klasse den Rang oder die Stellung als Vorstand einer höhern Behörde, für die zweite Klasse den Rang eines Mitgliedes der höhern Collegialbehörden. Die Verleihung der dritten Klasse ist an keinen Rang gebunden.

Die Anlegung des Sterns nebst Cordon zu diesem Ehrenkreuze behalten Sich beide Landesherrn ausschließlich Höchstselbst vor.

#### §. 6.

Bei Ausländern finden die Vorschriften des vorhergehenden §. keine Anwendung.

#### §. 7.

Die Verleihung setzt das jedesmalige Einverständniß beider regierenden Fürsten voraus und werden die Verleihungs-Patente unter gemeinschaftlicher Fertigung Höchstberselben vollzogen. In außerordentlichen Fällen kann die Verleihung einseitig stattfinden, doch muß dieselbe dann dem andern Theile unverzüglich notificirt werden.

#### §. 8.

Alle auf dieses Ehrenkreuz sich beziehenden Geschäfte sind durch die Chefs der höchsten Landesregierungen beider Fürstenthümer persönlich wahrzunehmen, von denen die Patente auch zu contrafirmiren sind.

#### §. 9.

Die verliehenen Decorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten auch bei Aufrückung aus der untern in eine höhere Klasse an die im vorhergehenden §. Bezeichneten zurückzugeben.

#### §. 10.

Sollte ein mit Unserm Ehrenkreuz Beliehener sich wider Erwarten eine unwürdige Handlung zu Schulden kommen lassen, so ist solches Uns durch die im §. 8. Genannten zu melden und Unserer gemeinschaftlichen Entscheidung anheimzustellen, ob der Name eines solchen Mitgliedes in dem Verzeichnisse der Ehrenkreuz-Mitter zu streichen und die Decoration ihm abzunehmen sein wird.

#### §. 11.

Die mit Bezugnahme auf §. 2. mit dem Ehrenkreuz in Verbindung gebrachte Verdienst-Medaille besteht aus einer goldenen und einer silbernen. Die Verleihung derselben geschieht einseitig durch jeden der hohen Stifter und deren Nachfolger.

#### §. 12.

Die Medaillen der Lippischen Ausgabe enthalten das Gepräge der Mittelschilder des Ehrenkreuzes, jene der Schaumburg-Lippe'schen Ausgabe dasselbe Gepräge mit hinzugefügtem Nesselblatte unter der Rose.

Die Medaillen werden am Bande der dritten Klasse des Ehrenkreuzes und wie diese getragen. Die Inhaber derselben dürfen das Band nicht ohne dazu gehörige Decoration tragen.

#### §. 13.

Die silberne Medaille wird zugleich in denjenigen Fällen verliehen, wo die Rettung eines Menschenlebens mit Einsetzung des eigenen Lebens geschehen ist.

#### §. 14.

Es ist gestattet, neben dem Ehrenkreuze auch die etwa verliehene Medaille zu tragen.

#### §. 15.

Die im §. 10 gegebene Bestimmung findet auch auf diese Medaille ihre Anwendung.

Zu Anfang jeden Jahres wird eine Liste aller damit Beliehenen dem andern Theile ausgefertigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen gemeinschaftlichen Unterzeichnung und Beidrückung Unserer Fürstlichen Insignien.

**Detmold**

und

**Bückeburg**

den 25. October 1869.

gez. **Leopold, Fürst zur Lippe.**

gez. **Adolph Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe.**

(L. S.)

gez. **Geldman.**

(L. S.)

gez. **v. Fauer.**